

Bekanntmachung Nr. 029/2026 vom 15.07.2026

Bekanntmachung

Satzung vom 15.07.2026

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 05.09.2012, zuletzt geändert am 08.04.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung (GV. NW 1994. S. 666 / SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

2. Ein Kind, das eine Grundschule im Stadtgebiet besucht, hat einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich auf Förderung im Umfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen. Die Unterrichtszeit wird auf den Umfang des Förderangebots angerechnet.

Mit Wirkung vom 1. August 2026 wird ein Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder begründet, die die erste Klassenstufe einer der Grundschulen in Baesweiler besuchen. Der Anspruch geht schrittweise jeweils zum 1. August auf die folgenden Jahrgänge über und gilt ab dem 1. August 2029 uneingeschränkt für alle Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 3 und § 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 029/2026 zur Satzung vom 15.07.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 05.09.2012, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 15.07.2026

Der Bürgermeister
Froesch